

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten am 27. September 2020	2 - 3
2. Bekanntmachung einer Ersatzbestimmung für die Vertretung der Stadt Herten (Rat) Hier: Frau Katharina Maria Dalitz für Herrn Reinhard Piwek	4
3. Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG) hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich	5 - 6

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **25/2020**  
Ausgabetag: **02.10.2020**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



Herten, 30.09.2020

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl  
für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten  
am 27. September 2020**

Der Wahlausschuss der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29. September 2020 das Ergebnis der Stichwahl für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Herten am 27. September 2020 festgestellt.

Gemäß §§ 35 Abs. 2, 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 63 Abs. 1, 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, gebe ich hiermit das Wahlergebnis bekannt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher 22 Wahlbezirke einschließlich der Ergebnisse der 22 Briefwahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis:

Wahlberechtigte	Wähler	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
47 207	17 588 = 37,26 %	116	17 472

**Verteilung der gültigen Stimmen:**

Bewerber	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber	Stimmen	Prozent
Müller, Matthias	Einzelbewerber	8 887	50,86
Toplak, Fred	TOP	8 585	49,14

Gemäß § 46 c Abs. 2 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses hat der Wahlausschuss festgestellt, dass der Einzelbewerber, Herr Matthias Müller, mit 8 887 Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Stadt Herten gewählt ist.

Gemäß §§ 39 Abs. 1 und 2, 46 b KWahlG i. V. m. §§ 63 Abs. 2, 75 a KWahlO können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Herten – Wahlamt – Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Matthias Steck

Wahlleiter

Stadt Herten  
Der Wahlleiter

---

Herten, den 01.10.2020

## **Bekanntmachung einer Ersatzbestimmung für die Vertretung der Stadt Herten (Rat)**

Gemäß § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) - in der zurzeit gültigen Fassung - gebe ich hiermit bekannt:

Bei der Wahl zur Vertretung der Stadt Herten am 13. September 2020 wurde Herr Reinhard Piwek im Wahlbezirk 5 als Direktkandidat gewählt. Am 22.09.2020 hat Herr Piwek seinen Verzicht auf das Mandat im Rat der Stadt Herten gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Herten erklärt.

Es ist daher eine Ersatzbestimmung für das freigewordene Ratsmandat gem. § 45 Abs. 2 KWahlG vorzunehmen.

Aus der Reserveliste (Listenplatz 13) der CDU rückt nach:

**Frau Katharina Maria Dalitz**

Gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ersatzbestimmung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Herten – Wahlamt – Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

gez. Matthias Steck  
Wahlleiter

Stadt Herten  
Der Bürgermeister  
Dezernat 2 – Finanzen, Ordnung und Feuerschutz  
Bürgerbüro

### **Amtliche Bekanntmachung**

**Das Bürgerbüro (Meldebehörde) informiert zum Bundesmeldegesetz (BMG)  
hier: Widerspruch bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen möglich**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht das Recht, gegen bestimmte im BMG vorgesehene Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen, Widerspruch bei der Meldebehörde einzulegen.

Es handelt sich um folgende Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen:

- 1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.03. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58c Absatz 1 Soldatengesetz)**  
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)
- 2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 1 und 3 BMG)**  
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.)
- 3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§50 Abs. 1 und 5 BMG)**  
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.)

4. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**  
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.)
  
5. **Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**  
(Hinweis: Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.)

### **Form des Widerspruchs**

Die Widersprüche können bei der Meldebehörde der Stadt Herten (Bürgerbüro) eingelegt werden. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch kann auch formlos erfolgen.

Bürgerbüro Herten: Rathaus, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Ausführliche Informationen und ein Formular zum Download stehen auch auf der Internetseite der Stadt Herten [www.herten.de](http://www.herten.de) zur Verfügung.

Herten, 01.09.2020

Im Auftrage

gez. Krystek